

tion (Vater, Soldat, Gastgeber), die als Einheit zugemutet wird. Da die Rollenträger wechseln, entfällt die durch die persönliche Bekanntschaft erzeugte Erwartungssicherheit. Sie wird durch Institutionalisierung der Rolle, d. h. durch ein normatives Miterwarten Dritter, ersetzt.«⁷⁷

Diese Typologie wird häufig unter dem Schlagwort »Konfliktnähe« für die Bewertung unterschiedlicher Streitschlichtungsmodelle herangezogen.⁷⁸ Gemeint ist damit eine Orientierung an der Komplexität der Interaktionsbeziehung der Streitparteien. Je komplexer die Interaktion, desto eher wird ein weniger formalisiertes Streitschlichtungsverfahren als geeignet angesehen. Entsprechend wird beispielsweise den personenbezogenen Konflikten die Mediation und den normbezogenen Konflikten das gerichtliche Verfahren zugeordnet,⁷⁹ was darauf hinausläuft, dass vor allem Beziehungskonflikte aus familiären, freundschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen für mediationsgeeignet betrachtet werden.⁸⁰

3. Konfliktodynamik

Soziale Konflikte sind einer Entwicklung unterworfen und einer eigenen Dynamik ausgesetzt: Jeder Konflikt hat seine Geschichte. Ausgangspunkt eines Konfliktes ist das Konfliktpotential, »bestehend aus den noch ruhenden Konfliktparteien und dem Konfliktobjekt, wobei sich dieses gleichermaßen im Besitz einer der Konfliktparteien wie völlig außerhalb von ihnen befinden kann, sowie der Positionsdivergenz in bezug auf das oder dem gleich gelagerten Interesse an dem Objekt.«⁸¹ Zur Geburtsstunde des Konfliktes kommt es, wenn zwischen den Konfliktparteien gegenseitige Wahrnehmungen und wechselseitige Handlungen entstehen.⁸² Ein ausgebrochener Konflikt hat verschiedene Phasen. Er besitzt Latenzperioden, in denen er ruht, sowie Intervalle, in denen plötzlich neue konfliktrelevante Situationen manifest werden.⁸³

77 Gessner, *Recht und Konflikt*, S. 171 f.

78 Vgl. Gessner, in: *Blankenburg/Klaus/Rottleuthner* (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, S. 408, 408 und *Falke/Gessner*, in: *Blankenburg/Gottwald/Strempel* (Hrsg.), *Alternativen in der Ziviljustiz*, S. 289, 302 ff.

79 Vgl. *Falke/Gessner*, in: *Blankenburg/Gottwald/Strempel* (Hrsg.), *Alternativen in der Ziviljustiz*, S. 289, 303.

80 Zur Konfliktnähe als Kriterium für die Bestimmung der Mediationseignung von Konflikten s. ausf. u. D. IV. 2. c), Einleitung.

81 Meyer, in: *ders.* (Hrsg.), *Formen der Konfliktregelung*, S. 22; vgl. auch *Aubert*, in: *Bühl* (Hrsg.), *Konflikt und Konfliktstrategie*, S. 178, 179 f.

82 Vgl. Meyer, in: *ders.* (Hrsg.), *Formen der Konfliktregelung*, S. 22; s. a. o. B. II. 1. a).

83 Vgl. *Hegenbarth/Scholz*, *Informationsbrief für Rechtssoziologie* 1979, S. 88, 89.

Der Verlauf eines Konfliktes ist zugleich zyklisch: Ein vorhandenes Konfliktpotential wird durch ein bestimmtes konfliktrelevantes Ereignis sehr schnell aktiviert. Der Konflikt drückt sich dann in einem Verhalten aus – zum Beispiel in einer Drohung – das wiederum zu bestimmten Konsequenzen führt: Der Konfliktgegner »schlägt zurück«, beispielsweise spricht er eine Gegendrohung aus. Das hervorgerufene Verhalten des Konfliktgegners geht seinerseits wieder in das Konfliktpotential ein.⁸⁴ »Jede manifeste Konfliktsituation, in der keine Lösung des Problems erzielt wird, geht als zusätzlicher Konfliktstoff in das Konfliktpotential ein und bereichert es. Dementsprechend erhöht sich die Zahl der möglicherweise konfliktauslösenden Situationen, da immer mehr Gegebenheiten mit bestimmten Punkten des Konfliktpotentials assoziierbar werden können.«⁸⁵ Diese Beschreibung offenbart, dass Konflikten die Tendenz innewohnt, sich aufzuschaukeln.⁸⁶

a) Konflikteskalation und -deeskalation

In einer Konfliktsituation entfalten viele Mechanismen gleichzeitig ihre Wirkung. Ihr Wechselspiel führt zu einer zunehmenden Verzerrung der Perzeptionen, zur Festigung negativer und feindseliger Einstellungen und zu einem verstärkt destruktiven Verhalten der Konfliktparteien.⁸⁷ Es kommt zu einer Eskala-

84 Vgl. ebd.

85 Ebd.

86 Vgl. *Deutsch*, Konfliktregelung, S. 163 ff. und *Galtung*, in: *Bühl* (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie, S. 113, 116 f.

87 Vgl. *Glasl*, Konfliktmanagement, S. 191. Diese Eskalationsmechanismen stehen in einem paradoxen Verhältnis zueinander. *Glasl* nennt fünf Basismechanismen, die zur Eskalation eines Konfliktes führen (ebd. S. 191 ff.): Bei den Konfliktparteien lässt sich die Tendenz ausmachen, als Ursache aller Probleme die Gegenpartei zu sehen. Alles Negative wird auf die andere Konfliktpartei projiziert. Gleichzeitig kommt es durch unherrschte Aktionen zur Selbstfrustration. D. h. die Parteien sind immer unzufriedener mit sich selbst (»zunehmende Projektion bei wachsender Selbstfrustration«). Ein weiterer Mechanismus ist die Ausweitung der strittigen Themen bei gleichzeitiger kognitiver Komplexitätsreduktion: Einerseits werden von den Konfliktparteien immer mehr Themen in den Konflikt eingebracht, der Konflikt wird somit erweitert, andererseits besteht bei den Beteiligten die Neigung, Inhalte zu vereinfachen (»Ausweitung der strittigen Themen bei gleichzeitiger kognitiver Komplexitätsreduktion«). Zu einer Vereinfachung kommt es auch hinsichtlich der Erklärungsversuche von Ursachen und Wirkungen im Konflikt, während zugleich subjektive und objektive Streitpunkte zunehmend vermischt werden. Die Verflechtung verhindert eine klare und eindeutige Bestimmung der Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge (»wechselseitige Verflechtung von Ursachen und Wirkungen bei gleichzeitiger Simplifizierung der Kausalitätsbeziehungen«). Bei der Auseinandersetzung kommt es zudem verstärkt zur Personifizierung, während die Konfliktpar-

tionsdynamik. Ein bekanntes Eskalationsmodell stammt von *Glasl*, der hierfür die Metapher der neun Stromschnellen wählt, die sich drei Ebenen zuordnen lassen, über die die Konfliktparteien in den Abgrund gerissen werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Weg der Eskalation sich immer mehr der menschlichen Steuerung und Beherrschung entzieht.⁸⁸ Mit dem Erreichen der jeweils tieferen Stufe wird das Verhalten der Konfliktparteien immer weiter eingeeengt, weil bestimmte Handlungsalternativen ausgeschlossen werden. In den ersten drei Stufen (erste Ebene) geht es primär um Inhalte. Zwar nehmen die Konfliktparteien unterschiedliche Standpunkte ein, sie gehen aber noch davon aus, dass sich ihr Konflikt zum beiderseitigen Nutzen lösen lässt. Es findet eine begrenzte Kooperation zwischen den Konfliktparteien statt.⁸⁹ Erst auf der zweiten Ebene – den Stufen vier bis sechs – spitzt sich der Konflikt so zu, dass jede Konfliktpartei um den Sieg auf Kosten der anderen Konfliktpartei ringt. Der Konflikt verlagert sich von der Inhaltsebene auf die Beziehungsebene. Der ursprüngliche Konfliktgegenstand verliert zunehmend an Bedeutung, und wird von dem Verhältnis zwischen den Konfliktparteien als zentraler Streitpunkt abgelöst.⁹⁰ Schließlich geht

teien den sozialen Umfang immer weiter auszuweiten versuchen, indem sie weitere Personen zur eigenen Unterstützung einbeziehen (»Ausweitung der sozialen Dimension bei gleichzeitiger Tendenz zum Personifizieren des Konfliktes«). Schließlich kommt es zu einer Beschleunigung der Eskalation, durch Erhöhung der Gewaltandrohung. Diese werden eingesetzt, um die Gegenpartei zum nachgeben zu bewegen, tatsächlich führen sie zur gewaltsameren Reaktion des Gegners. »Was als Abschreckung und »Bremse« beabsichtigt ist, wirkt als Provokation und Beschleunigung« (»Beschleunigung statt Bremsen«).

88 Vgl. *Glasl*, Konfliktmanagement, S. 215.

89 Die ersten drei Stufen sind die Stufen der »Verhärtung«, »Debatte, Polemik« und »Taten statt Worte«. Auf der ersten Stufe verhärten sich die Standpunkte zwischen den Konfliktparteien von Zeit zu Zeit. Die dadurch entstehende Spannung bewirkt weitere Verkrampfung. Die zweite Stufe zeichnet sich dadurch aus, dass sich das Denken der Konfliktparteien und ihr Fühlen und ihre Wünsche zunehmend polarisieren. Es kommt zu einem Schwarz-Weiß-Denken. Auf der dritten Stufe gelangen die Konfliktparteien zu der Überzeugung, dass Reden nichts mehr hilft. Sie ändern daher ihre Strategie. Der Konfliktgegner wird daher vor vollendete Tatsachen gestellt. Die gegenseitige Fehldeutung der Taten des Gegenübers bewirkt eine Konfliktbeschleunigung (vgl. ebd. S. 216 ff.).

90 Die zweite Ebene umfasst die Stufen vier bis sechs (»Images und Koalitionen«, »Gesichtsverlust« und »Drohstrategien«). Auf der vierten Stufe wird der Konfliktgegner in Stereotypen, Images, Klischees gesehen. Dies zeigt sich auch in »Image-Kampagnen«, in denen um Anhänger geworben wird. Die Konfliktparteien fixieren sich zunehmend auf Feindbilder. Dadurch manövrieren sie sich einander in negative Rollen. Eskaliert der Konflikt noch weiter, kommt es zur öffentlichen und inszenierten Entlarvung der »moralischen Verwerflichkeit des Feindes«. Jede Konfliktpartei tritt nun als Kämpfer für Werte und Prinzipien auf. Schließlich wird auf der sechsten Stufe, das Konfliktgeschehen von Drohung und Gegendrohung beherrscht. Dadurch bringen sich die Konfliktparteien selbst in die Sackgasse des Handlungszwanges, indem die ausgesprochene Drohung um-

es den Konfliktparteien ab der siebten Stufe nur noch darum, den Sieg der Gegenpartei zu verhindern. Hierfür nehmen sie auch Selbstschädigungen in Kauf. Auf dieser dritten Ebene ist der Konflikt soweit eskaliert, dass die Konfliktparteien nur noch verlieren können.⁹¹ Diese Konfliktentwicklung zeigt, dass soziale Konflikte sich nicht nur auf der Ebene von Sachfragen und inhaltlicher Unvereinbarkeiten abspielen, sie finden immer auch auf der Ebene der Einstellungen der Konfliktparteien zum Konflikt und zueinander und auf der Ebene ihres Verhaltens statt.⁹²

Den Eskalationsstufen werden entsprechend unterschiedliche Konfliktbeilegungsmethoden zugeordnet. Bei Konflikten, die sich auf den ersten drei Stufen befinden, ist grundsätzlich die Möglichkeit der bilateralen Verhandlung gegeben, da die Konfliktparteien prinzipiell kooperationsbereit sind. Die Mediation ist insbesondere bei den Stufen vier bis sieben sinnvoll, da sie in der Lage ist, den auf diesen Stufen bedeutend geworden Beziehungsaspekt herauszuarbeiten und zu behandeln. Da es bei Konflikten auf den Stufen sieben bis neun insbesondere darum geht, ihre destruktiven Auswirkungen auf die Konfliktparteien und deren Umwelt einzugrenzen, muss auf das gerichtliche Verfahren zurückgegriffen werden.⁹³

Die Dynamik eines Konfliktes schließt nicht nur Perioden der Zuspitzung ein, sondern umfasst auch solche der Entspannung bis hin zur Beilegung des Konfliktes oder seiner Überführung in geregelte Bahnen.⁹⁴ Eine gängige und alltägliche Strategie, die Dynamik eines Konflikts zu unterbrechen, ist die der Meidung, d. h. die völlige Auflösung der konfliktbelasteten Beziehung.⁹⁵ Eine andere Strategie liegt in ihrer Kontrolle. Hier bestehen die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten und gegenseitigen negativen Gefühle zwar fort, die Konfliktpar-

gesetzt werden muss. Gesteigert wird diese Situation durch das Stellen von Ultimata und Gegenultimata (vgl. ebd. S. 238 ff.).

91 Die letzten drei Stufen eines eskalierten Konflikts sind die Stufen »Begrenzte Vernichtungsschläge«, »Zersplitterung« und »Gemeinsam in den Abgrund«. Der Konflikt wird zunehmend destruktiv, bis es nur noch um die gegenseitige Vernichtung geht. Zunächst wird – auf der siebten Stufe – eine begrenzte Zerstörung als »passende Antwort« gesehen. Ein eigener kleinerer Schaden wird als »Gewinn« gewertet. Auf der nächsten Stufe wird das Ziel auf den Zusammenbruch des Gegners ausgerichtet. Schließlich geht es um die totale Konfrontation. Die Vernichtung des Konfliktgegners wird sogar zum Preis der Selbstvernichtung bezweckt (vgl. ebd. S. 271 ff.).

92 Vgl. hierzu ausf. *Galtung*, Frieden mit friedlichen Mitteln, S. 136.

93 Vgl. *Glasl*, Konfliktmanagement, S. 361 ff.

94 Vgl. *Meyer*, in: *ders.* (Hrsg.), Formen der Konfliktregelung, S. 22.

95 Vgl. *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 282 f.; *Röhl*, Rechtstheorie 1977, S. 93, 103 und *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 471 f.

teilen einigen sich aber auf einen *modus vivendi*.⁹⁶ Die Strategie der Meidung hat grundsätzlich zur Voraussetzung, dass auf die Beziehung überhaupt verzichtet werden kann. Dies wird auch mit der Frage zusammenhängen, ob und wie einfach sie durch eine andere ersetzt werden kann. Dies ist unmöglich oder zumindest schwierig, wenn es sich um eine Art Dauerbeziehung handelt wie in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz. Zumal meist ein ganzes soziales Feld der mit dem Konflikt assoziierten Personen vermieden werden muss. Die Meidung führt zumindest tendenziell »zur sozialen Verarmung« desjenigen, der von ihr Gebrauch macht. Die Konfliktkontrolle lässt sich als partielle Vermeidung verstehen. Zwar erlaubt sie ein Verbleiben im sozialen Feld, in dem der Konflikt seinen Ursprung hat, es wird aber der Umgang mit bestimmten Personen vermieden und dort, wo der Umgang unumgänglich ist, »wird er auf einer reduzierten Ebene im Rahmen allgemeiner formaler Höflichkeitsregeln und unter Ausklammerung konfliktrelevanter Gesprächsthemen und Verhaltensweisen betrieben.«

Meidung und Kontrolle führen zu einem Verlust oder zu einem auf Förmlichkeiten reduzierten sozialen Kontakt. Und sie verhindern die Erzielung von Kooperationsgewinnen aufgrund sozialen Zusammenwirkens. Bei der Konfliktkontrolle droht durch den Verbleib im sozialen Feld zudem stets der erneute Ausbruch des Konfliktes. Schließlich liegen auch die Kosten, die durch den mit diesen Strategien verbundenen emotionalen Stress entstehen, hoch.⁹⁷ Diese Nachteile werden vermieden, wenn die Konfliktparteien gemeinsam ihren Konflikt bearbeiten und es ihnen gelingt, seine Beilegung durch Verhandlungen herbeizuführen.

b) Konfliktumwelt

Die Dynamik eines Konfliktes umfasst neben der Entwicklung oder dem Verlauf des aufeinander bezogenen Verhaltens der unmittelbar am Konfliktgeschehen beteiligten Konfliktparteien auch die Intervention Dritter⁹⁸ sowie das Eingreifen von Kontrollmechanismen.⁹⁹ Damit ist die Rolle der Konfliktumwelt angesprochen. Es ist wahrscheinlich, »daß Umwelten, soweit ihnen durch Auskämpfen

96 Vgl. auch im Folgenden *Hegenbarth/Scholz*, Informationsbrief für Rechtssoziologie 1979, S. 88, 90 f.

97 Vgl. *Hegenbarth/Scholz*, Informationsbrief für Rechtssoziologie 1979, S. 88, 91 und *Hegenbarth*, in: *Blankenburg/Klaus/Rottleuthner* (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, S. 48, 53 f.

98 Vgl. *Meyer*, in: *ders.* (Hrsg.), *Formen der Konfliktregelung*, S. 22.

99 Vgl. *Deutsch*, *Konfliktregelung*, S. 185.

des Konflikts Kosten entstehen (oder gar ihre Existenz gefährdet wird), versuchen werden, Konfliktverhalten zu begrenzen, regulierend einzugreifen.«¹⁰⁰ Ziel der Regulierung ist es, die destruktiven Kräfte der Konflikte zu vermeiden oder einzudämmen.¹⁰¹ »Eine destruktive [...] Kraft entfalten Konflikte [...], wenn es nicht mehr gelingt, sie in Grenzen zu halten und zu beherrschen. Weitet sich ein Konflikt aus, greift er auf alle Beziehungen zwischen den beteiligten Personen oder Gruppen über und schlägt schließlich in offenen Kampf zwischen ihnen um, so bindet er die Kräfte, die andernfalls produktiv eingesetzt werden könnten. Er verhindert die Kooperation zwischen den Beteiligten, vernichtet materielle und immaterielle Werte und zerstört die soziale Solidarität und Integration.«¹⁰² Während es bei einem unkontrollierten Fortgang zur Eskalation eines Konflikts kommt, kann durch das Eingreifen Dritter und durch den Einsatz von Kontrollmechanismen deeskalierend auf das Konfliktgeschehen eingewirkt werden. Diese Einwirkung bleibt nicht ohne Folgen für die Konfliktgegenstände, den sozialen Rahmen und die Art der Austragung des Konflikts. Wie die Regelung und Regulierung von Konflikten durch das Recht aussieht, wird im nun folgenden Kapitel näher untersucht.

100 *Brinkmann*, SozW 1973, S. 79, 82; vgl. auch *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 101 f. und *Deutsch*, Konfliktregelung, S. 186.

101 Dahinter steckt die Unterscheidung zwischen destruktiven und konstruktiven Konflikten, wobei es sich bei dieser Differenzierung mit *Johan Galtung* nicht um eine Dichotomie, sondern um ein Kontinuum handelt (vgl. *Galtung*, in: *Bühl* (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie, S. 113, 116). Die Betrachtung von destruktiven und konstruktiven Konflikten als antagonistische Zustände findet in der Rechtssoziologie ihre Fortführung in der Unterscheidung zwischen Konflikt und Wettbewerb (Konkurrenz). Nach *Röhl* verfolgen in einer Konkurrenzsituation die Wettbewerber je für sich knappe Ziele. Zu einem Konflikt kommt es dann, wenn mindestens einer der Konkurrenten das angestrebte Ziel auf dem Umweg über die Eliminierung, Behinderung oder Schwächung zu erreichen versucht (*Röhl*, Rechtstheorie 1977, S. 93, 101 und *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 453 f.). Die Rechtssoziologie legt daher oft einen engen – auf destruktive Konflikte – beschränkten Konfliktbegriff zugrunde, der Kooperation und Konkurrenz nicht mit einschließt (vgl. *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 278 f. und *Röhl*, Rechtstheorie 1977, S. 93, 101). Dahinter steht die Annahme, dass es v. a. destruktive Konflikte sind, die in ein Gerichtsverfahren münden, während sich konstruktive Konflikte meist von selbst erledigen (vgl. *Röhl*, Rechtstheorie 1977, S. 93, 101). Dieser Beschränkung wird hier nicht gefolgt. Sie ist zum einen nicht zwingend (vgl. *Meyer*, in: *Meyer* (Hrsg.), Formen der Konfliktregelung, S. 261) und zum anderen nicht adäquat, denn einem Konflikt können sowohl destruktive als auch konstruktive Momente inne wohnen. Die Gefahr eines zu ‚engen‘ Konfliktverständnisses ist zudem, dass er bestimmte Konfliktsituationen nicht mehr angemessen erfasst. Unberücksichtigt bleiben beispielsweise außergerichtliche Vergleichsverhandlungen während eines laufenden Gerichtsverfahrens oder die Konfliktbeendigung durch richterliche Vergleichsverhandlungen im Rahmen einer Güteverhandlung. Gegen eine Bewertung des Konflikts bei seiner wissenschaftlichen Begriffsbestimmung auch *Wasmuth*, AFB-Texte 1992, S. 1, 5 f.

102 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 277.

III. Konfliktbereinigung durch das Recht

Spätestens wenn eine Konfliktpartei eine Klage bei Gericht anhängig macht, wird aus dem Konflikt ein Rechtsstreit.¹⁰³ Durch den Rückgriff auf rechtliche Normen kommt es zur Verrechtlichung des Konflikts. Wird versucht, den Konflikt mit Hilfe eines Gerichts lösen zu lassen, wird der Konflikt zugleich auch vergerichtet.

Mit dem Begriff Verrechtlichung und seinem Gegenbegriff Entrechtlichung kann zweierlei gemeint sein. In seiner allgemeinen Verwendung dient er der Abgrenzung rechtlich geregelter Lebensbereiche von so genannten rechtsfreien Räumen, deren Gestaltung (weitgehend) den direkt Beteiligten überlassen bleibt. In diesem Sinne dient der Begriff als Zustandsbeschreibung für die ständige Vermehrung rechtlicher Normen.¹⁰⁴ Angewendet auf einen konkreten Konflikt und in der hier verwendeten Bedeutung wird mit Verrechtlichung die Einkleidung des Konfliktstoffes in Kategorien des materiellen Rechts verstanden.¹⁰⁵ Solange das nicht geschieht, bleibt der Konflikt entrechtlicht. Entrechtlichung steht für die Betonung sozialer Aspekte eines Konfliktes.¹⁰⁶

Mit der Verrechtlichung ist die konfliktberreinigende Funktion des Rechts als Kontrollmechanismus sozialer Konflikte angesprochen.¹⁰⁷ Das Recht nimmt dabei eine konfliktregelnde und konfliktregulierende Aufgabe wahr. Konfliktregelnde Normen geben im Konfliktfalle »(Regelungs-)Antworten«.¹⁰⁸ Dies wird vor allem vom materiellen Recht gewährleistet. Zum materiellen Recht zählen Rechtsnormen, die Rechte und Pflichten regeln. Sie werden nachträglich als Bewertungsmaßstab auf einen Konflikt angewendet und im Falle einer Klage vom Richter dem Urteil zugrunde gelegt. Bevor es zur richterlichen Entscheidung

103 Vgl. Aubert, in: Bühl (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie, S. 178, 190.

104 Vgl. von Benda-Beckmann/von Benda-Beckmann, in: FS Blankenburg, S. 343, 343; s. a.

Ellscheid, in: Gessner/Hassemer (Hrsg.), Gegenkultur und Recht, S. 51, 52; Voigt, in: ders. (Hrsg.), Verrechtlichung, S. 15, 16 f. und Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 138 ff.

105 Vgl. Hegenbarth/Scholz, Informationsbrief für Rechtssoziologie 1979, S. 88, 88.

106 Vgl. Breidenbach, Mediation, S. 50, der den Ausdruck soziale Aspekte auch synonym mit dem Begriff Beziehungsaspekte verwendet (vgl. ebd. S. 54). Der Begriff Beziehungsaspekte ist m. E. missverständlich: Er ist zu eng, da ein Konflikt immer auch inhaltliche Aspekte umfasst, die keinen Beziehungsaspekt betreffen, und zugleich nicht verrechtlicht sind. Entscheidend ist, ob sich einer der Konfliktbeteiligten auf Recht bezieht. Solange dies nicht geschieht, ist ein Konflikt entrechtlicht. Zu beachten ist auch, dass das Begriffspaar Verrechtlichung und Entrechtlichung nicht dichotom ist, vielmehr für die Tendenz steht und es somit Überschneidungen geben kann (s. a. ebd. S. 52).

107 S. o. B. I.

108 Breidenbach, Mediation, S. 46.